

Kriegsg. p. 473. Teil vet.



s. 6. VII, 100.

2. 6886 ~~11111~~ 2. 6905



11.685

PRODROMVS
ACTORUM PUBLICORUM

Saxo-Brandenburgicorum

In

Puncto Voigtia Quedlinburgensis,

Oder

Schreiben

Welche zwischen Chur-Sachsen
und Chur-Brandenburg wegen des Kayserl.
freyen Reichs = Stifts Quedlinburg / in specie dessen Voigten
und anderer Pertinenz - Stücke von Anno 1684. bis 1687. gewechselt worden.

Worauf erscheinlich / daß oberwehnte Quedlinburgische Voigten cum
Appertinentiis dem Hause Sachsen und eventualiter Hessen ohn
streitig zukomme / und folglich nicht cediret noch ver-
kauffet werden können.

Item

Kayserliches Mandatum poenale de non turbando in
Sachen der Frau Abbatissin zu Quedlinburg

Contra

Die Chur-Brandenburgische Regierung des
Fürstenthums Halberstadt.

Gedruckt im Jahre 1699.

Kreyfig p. 473. edit. vet.



PROLOGUS

ACTORUM PUBLICORUM

Saxo-Bismarckensium

In

Francisci Augusti

1872

Compendium



Die Geschichte der Provinz Sachsen-Anhalt

von dem Königl. Preuss. Statthalter in der Provinz Sachsen-Anhalt

1872

Verlag von C. Neumann, Neudamm

Gedruckt in Berlin





Schreiben

Von Chur-Brandenburgischer Regierung
des Fürstenthumbs Halberstadt

An

Den Quedlinburgischen Stadt-Rath.



Enenselben kan unverborgen seyn / und wird dero Registratur und die darben vorhandene Urkunden ihnen völlige Nachricht geben / welcher gestalt die Stadt Quedlinburg / nebst denen vormahligen Aemtern Lauenburg / Seweckenberg und Gerstorff dem Stifte / jeko Fürstenthumb Halberstadt unstreitig zugehörig gewesen und noch seyn / gestalt denn zu Zeiten des Bischoffen Alberti II. im Jahr Christi 1351. in die Jacobi Apostoli, dieselben von denen Grafen von Reinstein dem Stifte Halberstadt eigenthümlich und zu ewigen Zeiten incorporiret und übergeben worden. Als nun die Stadt Quedlinburg / dero appertinentien vorberührter Aemter / an Aeckern / Wiesen und Holzungen / in specie den Ramberg bis dato weniger als mit Rechte sich angemasset / und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Unsern gnädigsten Herrn / als Fürsten zu Halberstadt / sothane ansehnliche Stücke / welche ganz unstreitig auff Halberstädtischen und Reinsteinischen Grund und unter dero Hoheit gelegen / zurücke / und ihren Nachkommen entziehen zu lassen / nicht zugemuthet werden kan / So haben Nahmens vor höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Unsern gnädigsten Herrn Wir ihnen hiermit solches andeuten sollen / damit sie sich dero selben hinführo gänglich enthalten / und diesem Fürstenthumb restituiren / auch de perceptis & percipiendis fördersamst gehörige Rechnung

nung abstaten und einschicken mögen. Wir versehen Uns dessen / und
seynd Ihnen zu freundlicher Willfahung geneigt. Halberstadt / den 11.
Juli Anno 1684.

Schreiben

Von Chur-Sachsen an Chur-Brandenburg.

Ew. Liebdt. geben Wir hierdurch Freund- u. Vetterlich zu erkennen /
was massen Uns von dem Rathe zu Quedlinburg / besage inliegen-
der wahren Abschrift ein Original-Schreiben / so unterm Namen
Ew. Liebdt. zur Regierung des Fürstenthumbs Halberstadt verordneten
Präsident, Vice-Directoris und Ráthe an denselben unterm 11. dieses ab-
gelassen / zugesendet worden ; Nun haben Wir darauß mit höchster Bes-
türz- und Befremdung wahrgenommen / was darinnen vor eine alte /
und von etlichen hundert Jahren herzurühren vermennende Prætension an-
gegeben / und dabey gesucht werden wollen.

Gleichwie aber Ew. Liebdt. hierbey hochvernünfftig zu ermessen / wenn
dergleichen / sonderlich wider das klare Instrumentum Pacis lauffende
Dinge auffkommen / von so uhralten undencklichen Zeiten herfür gesucht /
und deßhalber etwas gereget werden solte / wie darauß anders nichts / als
eine sehr grosse Verwirrung und Confusion , und zumahlen derer Stifter
halber eine höchst-schädliche Consequenz im ganken Reiche erwachsen
dürffte. Als haben Wir ein solches Ew. Liebdt. hierdurch Freund- u. Vet-
terlich fürzustellen nicht Umgang nehmen mögen / auch weisen Wir Ew.
Liebdt. gute Affectioñ versichert / und dabey davor halten / daß obiges Unter-
nehmen ohne deroselben Befehl und Vorwissen fürgegangen / und eine sol-
che quæstioñ ganz unerhörter Weise herfür gesucht worden / dieselbe zu-
gleich angelegenen Gleiffes ersuchen wollen / dißfalls dero hierob habendes
Mißfallen gegen dero Halberstädtische Regierung zu bezeigen / auch zu-
gleich zu befehlen / dergleichen Zunoethigungen sich hinführo zu enthalten /
vielmehr sich gegen Uns und die Unsrigen Nachbarlich und friedlich zu
bezeigen / Massen dann auch Wir / wie bißhero alles / was zu cultivirung
guter Nachbarlicher Verständnuß gereichen kan / beobachten zu lassen
erböthig seynd. Verbleiben 2c. 2c. Datum Anneburg / den 20. Juli
Anno 1684.

2c. 2c.

Antwort-

Antwort = Schreiben

An Chur = Sachsen von Chur = Brandenburg ic.

P. P.

Wir haben Ew. Lieb. Freund = Bitterliches Schreiben de dato Anne-
 burg den 20. Julii jüngsthin wohl empfangen / und darauß ersehen /
 daß dieselbe wegen Unserer jüngsthin an die dem hiebevorigen
 Stifft und nunmehr unserm Fürstenthumb Halberstadt entzogene Stadt
 Quedlinburg nebst einigen ansehnlichen Aemtern / Holzungen und Länd-
 deren gemachten prætenſion, als wann solche dem Instrumento Pacis zu-
 wider / auch sonst ungegründet wäre / an Uns gelangen lassen; Wir ver-
 halten Ew. Lieb. hirauf in Freund = Bitterlicher Antwort nicht / daß es
 Uns weder an guten und unbeweglichen fundamenten deßfals ermangele /
 noch Wir sonst absehen können / wie erstgemeldte Unsere prætenſion wider
 das klahre Instrumentum Pacis lauffe / massen ja der Stadt Quedlinburg
 und der von Uns eigentlich intendirten Befugniß nicht mit einem Wort
 darinnen erwehnet / hingegen des vormahligen Stiffts und nunmehr Un-
 sers Fürstenthums Halberstadt Jura darinn bestätigt werden / indem
 Uns solches mit allen Juribus und Actionibus übergeben worden; Zudem
 haben Wir bey Untersuchung des Halberstädtischen Archivi so stattliche Jura
 für Uns gefunden / daß Wir für Uns und Unsere Posterität unverantwortlich
 zu seyn erachten müssen / dieselbe zu negligiren. Dannenhero Wir nicht
 umhin gekont / der Stadt Quedlinburg durch Unsere Halberstädtische Re-
 girung andeuten zu lassen / daß sie sich in der Güte zur restitution der Uns
 angehörenden Aemter / Wiesen und Holzungen anschicken möchte.
 Hätte sie aber einige gegründete exceptiones, so solte sie gerne darmit ge-
 gehöret werden; Wann Wir Uns aber auß denen Actis referiren lassen / daß
 die Sache dergestalt beschaffen / daß der Stadt kein Recht der Possession,
 wenn sie gleich vor Menschen Bedencken angefangen / zu statten kommen
 könne / Unsere prætenſion auch im übrigen wohl gegründet finden; Als hal-
 ten Wir festiglich dafür / Ew. Lieb. werden nach eingenenomenen Berichte der
 Sachen wahren Beschaffenheit Uns hierunter Beyfall geben / gestalt Wir
 dann sonst / Unserm Recht ohne Nachtheil / zu besserer Nachricht erböthig /
 wann es Ew. Lieb. gefallen möchte / einige der Jhrigen zu deputiren / und
 Zeit und Ort zu benennen / auch von unserer Seiten einige dahin zu senden /
 welche

welche Unsere deßfalls habende Jura gründlich remonstriren sollen. Wie wir nun so wohl hierinnen/ also in allen Begebenheiten gute Nachbahrliche Freundschaft zu pflegen und zu bezeigen begierig seyn / auch niemand wider Recht beeinträchtigen lassen wollen; Also leben wir auch der ungezweiffelten Zuversicht/ Ew. Liebdt. zu gleichmässigen Bezeigungen sich geneigt erweisen werden. Dero wir schließlich zu aller angenehmen Dienst-Erweisung zc. Dranienburg/ den 26 Aug. 1684. zc. zc.

Von

Chur-Sachsen an Chur-Brandenburg

P. P.

Auß Ew. Liebdt. Freund-Betterlichen Antwort-Schreiben de dato den 26. Aug. jüngsthin / die Halberstädtische vermeintlich formirte prætension gegen Quedlinburg betreffend haben Wir wohl erhalten/ und darauß mehrers ersehen / wie Ew. Liebdt. solcher Meynung selbst benzutreten gefällig gewesen. Wir haben aber dabey zu Unserer sonderbahren Consolation wahr genommen / daß Ew. Liebdt. mit Uns in beständigen gutem Vernehmen zu continuiren sich zugleich offeriret / und obgedachte Sache auf Conferenz zu stellen in Vorschlag bringen wollen. Ew Liebdt. sind an Unserm Theil dergestalt und überflüssig versichert / daß wir nichts / was an dem Guten zwischen Uns bisher / auch zwischen unsern Vorfahren beyder Chur-Häuser von undenklichen Zeiten gepflogenen Vertrauen nur den geringsten Anstoß verursachen können / vorzunehmen begehret / sondern es weißet / zumal die noch bey bisherig verwirret gewesenem Coniuncturen im Reich von Uns geführte Conduite sattsam auß/ und ist notorisch/ wie die reflexion auf Ew. Liebdt. Wir allen andern Considerationen vorgezogen / auch Unseren eignen Interesse in vielen nachgesetzt haben; Wir wollen hoffen / Ew. Liebdt. in dieser und dergleichen sich so kurz aufeinander ereigneten Beschwelligkeiten durch zulängliche Freund-Betterliche remedirung gegen uns ein gleichmässiges bezeigen/ und hierdurch Unsern höchsten Wunsche nach / die oberwehnte alte beyder Chur-Häuser Freundschaft so wol zu beyderseits derselben jetzt und künfftig eignen- als zu des gemeinen Wesens Aufnehmen nud besten mehrers und auf die Posterität zu verknüpfen und zu befestigen intentionirt seyn werden. Wir können zwar rechtmässige Zusprüche auf gehörige und im Reich hergebrachte Weise zu suchen niemands verhindern/ allein

allein daß die von Halberstadt auf Quedlinburg jeko gemachte prætenſion
 also beschaffen ſeyn ſolte / da müſſen wir nicht unbillig anſtehen / können
 Uns auch / daß dergleichen modus im Reiche / an eine mittelbahre und un-
 terthänige Stadt ſolch Anſinnen zu thun gebräuchlich / nicht wol erinnern /
 ſondern es gehören alle und jede Zuſprüche entweder vor die unmittelbahre
 Obrigkeit / oder vor die Reichs = Judicia , und kan ja der effect ratione do-
 minii ſupremi und territorii auf niemand anders als auf den Reichs = Stand /
 dahin ſolche gehörig und conſequenter auf das Reich und den Ober = Lehn-
 Herrn ſelbſt fallen ; Solte nun die Halberſtädtiſche Regierung / wie es das
 Anſehen gewinnet / unter dem odioſen und dem Reich ſo höchſt = ſchädlich
 erfundenen Wort der dependentien oder appertinentien uhralte / auch wol
 bey vormaliger Stifts = qualität durch Zuſchub und autorität des Päbſtli-
 chen Hofes / und zwar noch vor dem heilsamen Reformation = Werck von
 einigen hundert Jahren formirte / aber auch bereits / zu ſolcher Zeit wieder-
 um ſopirte und abgethane Handel vor Rechtmaßſig anjeko qualificiren wol-
 len / da wiſſen wir Ew. LiebD. der berühmten æquanimität und Liebe zum all-
 gemeinen Friede und Ruheſtand / im Reiche / daß ſie alle ſolche Wege und
 Mittel / welche zwiſchen denen Ständen Unruhe / Beſchwerlichkeit und die
 alten Collisiones / ſo durch die heilsame Reichs = Constitutiones vorlängſt
 hingeleget / und die erwünſchte innerliche tranquillität wiederbracht wor-
 den / auß neue verurſachen könnten / gerne werden removiren und abthun
 helffen / zumal aber den Jhrigen nicht verſtatten / daß unterm Schein der
 Abtretung des Stifts Halberſtadt mit allen Rechten und Gerechtigkeiten
 könnte aſſeriret und ſolche Dinge / ſo das vormalige Stift niemals gehabt /
 oder unbefugte und vor duppelt hundert = jähriger Friſt von unſern hochſeel.
 Vorfahren gnugsam repellirte / auch mit Zuthun vornehmer benachbahr-
 ter Fürſtl. Häuſer abgethane Unternehmungen ſolten verſtanden / oder
 was bey beſchener Ceſſion durch ganze Secula vorher bereits nicht mehr in
 rerum natura , ſo weit das Stift Halberſtadt betrifft / geweſen / nun / nach
 gang geänderten Zuſtande reſuscitirt / und das Instrumentum Pacis, welches
 über den ſtatum tunc præſentem , und also auch die Abtretung nicht auf
 etwas weiters / als wie es tempore traditionis beſunden worden / aufgerich-
 tet / ſolte mißdeutet werden / in ſonderbahrer Erwegung / daß dadurch daſ-
 ſelbige in ſeinen vornehmſten effectu nicht allein / ſondern auch der
 Paſſauische Vertrag und Religions = Friede ſelbſt / der Geiſtl. Güter wegen /
 würde aufgehoben / die dominia rerum durch gang Deutschland in incerto
 conſtituiret / und ſonderlich denen Römisch = Catholiſchen bey allen Stifftern

zur Nachfolge Anlaß gegeben / und mit einem Worte die Sache insgemein wiederum in solchen Stand / wie sie vor Abthung der Evangel. Gravaminum, welchen Ew. Liebdt. Vorfahren sonderlich noch bey dem Reichs-Tage de An. 1613. vornehmlich adhæreret / und solche ad separationem usque urgiret haben / und welche allein durch jetzt genandtes Instrumentum Pacis ihre abhelffliche Masse erlanget / gewesen / wiederumb gesetzt werden; Ew. Liebdt. wollen Wir gerne mit diesem und zumal auch mit mehrern nicht behelligen / auch daß / wenn etwas dergleichen / wie des Fürstenthums Halberstadt wegen jeko vorbracht wird / statt haben könnte / vielmehr an dasselbe ex potiori fundamento Zusprüche vorhanden / und daß an vielen Orten eines gegen das andere gnugsame præensiones finden würde / nicht anführen / haben allein der Nothdurfft befunden / derselben die höchste Importanz dieses an Seiten des Stifts Quedlinburg sonst wider das Stift Halberstadt überflüssig fundirten Wercks / der Consequenz halber / zu beliebigen fernern Nachdencken vorzustellen / und dieselbe alles höchsten Fleißes zu ersuchen / dero Halberstädtische Regierung disfalls zur Ruhe zu weisen / auch sich selbst zurück zu erinnern / wie dieselbe / so lange sie das durch den Obnabrügg. Friede secularisirte Stift und seitherige Fürstenthumb Halberstadt besessen / nun über längst de novo verjährte Zeit das geringste nicht verlanget / vielmehr die Integrität des Stifts Quedlinburg jederzeit agnosciret / mit demselben vielfältig in diesem und jenem / nach Gelegenheit der Nachbarschaft auch der Gränzen wegen tractiret / auch auf die alten zwischen beyden Landen hiebevorn aufgerichteten Verträge sich beruffen / und in denjenigen Irrungen / welche der Besizer zu Stecklenburg bey den so genandten Kamberge in puncto juris pascendi zwar ungegründet erregt / zum fundament setzen / auch durch eigene gewechselte Schreiben unter andern de datis den 20. Decembr. 1670. und 30. Januar. 1671. gegen obgedachten Unfers Hochseel. Herrn Batters Gnad. sich hierüber / und was den Kamberg in specie betrifft / dessen Eigenthum Ew. Liebdt. darinnen nie in Zweifel gezogen / sondern allerdings vor desselbigen nun über 200. Jahr her befundene unstreitige Possessores bestätigt / gnüglich zu erklären gefallen lassen / und noch im Februario gedachten 1671. Jahrs Commission und Gegen-Commission oder Zusammensetzung beyderseits über der damals præterdirten Stecklenberg. Servitut und daher erfolgten Pfänd- und Gegen-Pfändung wegen zu veranlassen. Wir zweifeln nicht / es werden Ew. Liebdt. die vorjeko angeführten fundamenta und Ursachen gnugsam und dergestalt gegründet befinden / daß Sie in genauer Erwägung derselben von
der

der gemachten Uns und Unserm Chur-Hause nicht allein / sondern zugleich
 Unsere Bettern Weymarischer Linien und sämbl. Erbverbrüderete / so hier
 unter in Mitbelehnshafft stehen / angehende präntion gänzlich fahren
 zu lassen / und hierunter nichts weiter zu moviren / kein ferneres Bedencken
 haben werden. Bey welcher Bewandniß denn die in Vorschlag gebrachte
 Conferenz nicht nöthig / zumalen / da Ew. Liebdt. hochvernünfftig zu ermef-
 sen / daß man bey so gestalten Sachen und obangezogenen Umständen /
 auch unstreitiger vorlängst präntirter Possels in Weiterung oder Tractaten
 sich einzulassen / nicht Ursach habe; Solten aber ja Ew. Liebdt. über alle Zu-
 versicht hierbey / wie wir uns doch nicht versehen wollen / noch einziges Be-
 dencken haben / und deßhalber in einem und andern mehrere information ver-
 langen / oder vielmehr etwa die vormals von denen von Hohnb zu Stecklen-
 berg erregte Controvers, wegen deß juris pascendi im Ramburgischen gütlich
 untersuchen zu lassen Beliebung tragen; So werden Wir Uns eine Zusam-
 men-Betagung beyderseits Rätthe und Interessenten / wie Wir denn solchen
 falls mit dem Stifft Quedlinburg Uns zuförderst zu vernehmen hätten / nicht
 zuwider seyn lassen; Jedoch mit außdrücklicher Bedingung / daß alles son-
 der Nachtheit sey / und man hierdurch / so viel die jeko von der Regierung zu
 Halberstadt auffgeworffene ungegründete präntion betrifft / keines We-
 ges sich eingelassen haben wolle. Worüber Wir Ew. Liebdt. gefälligen Mey-
 nung und Erklärung gewärtig / und verbleiben 2c. 2c. Dresden den
 1. Septembr. 1684.

An Chur-Sachsen von Chur-Brandenburg.

P. P.

Als Ew. Liebdt. wegen Unserer an einige von der Stadt Quedlinburg
 detinirte Stücke habenden präntion sub dato Dresden den 1. die-
 ses an Uns Freund- & Betherlich gelangen lassen wollen / das haben
 Wir mit mehrern darauff verstanden. Nun gereicht Uns zuförderst zu son-
 derbahren Vergnügen / daß Ew. Liebdt. wegen Fortsetzung der zwischen
 Uns und Unsern beyderseits Vorfahren so geraume Zeit hero gepflogenen
 Verständniß sich so geneigt erklären wollen / und können Wir dieselbe
 nochmalen mit aller Aufrichtigkeit und treugemeynten Teutschen Herzen
 versichern / daß Wir Unsers Orts nicht weniger begierig Uns dazu befin-
 den / und alles das / was solchem abgezielten Zweck einigen Anstoß geben
 könnte / jedesmal sorgfältig evitiren / oder aber / und wann je zu Zeiten einige
 occasion

B



occasion sich darzu hervor thun will / allen ersinnlichen Fleiß und facilität
 beitragen / daß alles / was zu einigen Verdruß Anlaß geben könnte / durch
 gültliche- zwischen benachbahrten Reichs- Ständen hergebrachte Wege
 ohne Weitläufftigkeit abgethan / und gleichsam in der Geburth ersticket
 werden möge. Gleichwie Wir aber Unsere Ew. Liebdt. zutragende sincere
 Freundschaft unter andern auch darinn bestehen lassen / daß Wir derosel-
 ben den Genosß und Überkommung dessen / so deroselben von Gott und Rechts-
 wegen zustehet und gebühret von Herzen gern gönnen ; Also haben Wir
 hingegen zu deroselben das beständige Freund- Vetterliche Vertrauen / Sie
 Uns nicht verdenccken werden / wann Wir wegen der Uns competirenden
 gerechtsamen behörige Vigilanz anwenden / und Uns und Unserer posterität
 dasjenige zu behaupten gedencken / wozu Wir durch des Reichs fundamen-
 tal- Gesetze und Uns in specie darinnen zugeeignete Jura Uns berechtiget be-
 finden ; So viel eigentlich die Eingangs gedachte präntension belanget ;
 Da haben Wir dasjenige / was Ew. Liebdt. dagegen in erwehnten dero
 Schreiben anzuführen gefällig gewesen / insgesamt wol erwogen / und fin-
 den fast / daß darinn der Status causa in verschiedenen puncten ziemlich ungleich
 supponiret / und es bey nahe darauf genommen werden wolle / als ob Wir
 auf das Stifft Quedlinburg Unsere präntension gerichtet hätten / da Wir
 doch von demselben nicht das geringste begehren / sondern nur von der Stadt
 Quedlinburg einige Stücke und pertinentien fordern / welche auf Halber-
 städtischen und Rheinsteinischen Grund und Boden unstreitig belegen /
 von dem damaligen Stifft Halberstadt titulo iusto & in continenti proba-
 bili acquiriret / lange Jahre besessen und genuzet / hernach aber von gedach-
 ter Stadt de facto detiniret / und Uns als jetzigen Landes- Herrn des Fürsten-
 thums Halberstadt bishero wider Rechtlich vorenthalten worden ; Es ist
 auch dasjenige / was von Unser Halberstädtischen Regierung deßfals an
 die Stadt Quedlinburg gebracht worden / auf nichts anders / als solche
 Stücke gerichtet worden. Im übrigen ist Uns auch wol bekandt / wie und
 welcher gestalt im Reich dergleichen Zusprüche ratione modi einzurichten /
 Wir können aber mit allem dem / so Ew. Liebdt. deßwegen anführen wol-
 len / nicht absehen / daß darunter so wenig von Uns / als gedachter Regi-
 rung / gegen den in dergleichen Fällen hergebrachten Stylum gehandelt wä-
 re / sondern daß solches alles / was geschehen / denen gemeinen Rechten /
 intuitu rei sitæ und juris gemäß sey / finden auch nicht wie der Passauische
 Vertrag und Religions- Friede hierunter wider Uns allegiret werden könn-
 en // nachdem dieselbe von dem Religions- Wesen und der Ecclesiasticorum
 Gütern

Güter und Einkünfften allein disponiren/und auf diesen casum, da die Frage inter Evangelicos de rebus merè secularibus entsethet / Unsers Bedünkens gar nicht applicabel seye / bevorab / da auch das Instrumen. Pacis, als Lex posterior hinzu kommet / und mit so klaren und deutlichen Worten Uns das Fürstenthumb Halberstadt cum omnibus Juribus & appertinentiis, wie die Worte daselbst Art. XI. lauten / übergeben. Worunter auffer allen Zweifel dasjenige / was demselben wider rechtlich entzogen worden / mit begriffen und verstanden werden muß. Was die vorgeschützte præscription und Verjährung anbelanget / da mögen Wir nicht mit weitläufftigen deductionen Ew. Liebdt beschwerlich fallen / und würde sonsten gar leicht auf denen allgemeinen Rechtsprincipiis darzuthun seyn / daß wenn gleich die Stadt Quedlinburg diese Unserm Fürstenthumb Halberstadt angehörende Stücke noch weit länger / als nicht geschehen / besessen haben sollte / solches gleichwol Unser deßfalls habendes Recht nicht schwächen / noch der Stadt dessen etwas zulegen könnte ; Dergleichen Bewandniß hat es auch mit allen dem / so zwischen Uns und dem Stifft Quedlinburg / Ew. Liebdt. anführen nach / von Zeit zu Zeit tractiret und gehandelt worden / und wird darauß gewiß keine renunciatio weder tacita noch expressa auf diese Unsere Forderung zu erzwingen seyn. Gestalt Wir denn schon oben angeführt / daß Unsere prætenſion auf das Stifft Quedlinburg keines Weges gerichtet ist / und was mit dem Besizer zu Stecklenburg in puncto juris pascendi und sonst angeregten Stiffts halber vorgangen seyn mag / eine ganz andere Sache ist / und mit dieser Unser Forderung nicht die geringste Verwandtschaft hat. Wir verhoffen / es werden Ew. Liebdt. solches alles Ihrer hohen æquanimität nach Freundtlicher erwegen / und Uns nicht übel deuten / wann Wir unserm vorigen Besinnen nach ferner hiermit inhæriren / und dadurch unsere und Unsers Churfürstlichen Hauses Jura gebührend verwahren müssen. Dafern auch Ew. Liebdt. gefällig / die Unser Seits dieser wegen / doch sonst Unserm Recht ohne Nachtheil / veranlassete conferenz ihren Fortgang nehmen zu lassen / so seynd Wir nochmalen darzu nicht abgeneigt / und erwarten wegen Zeit und Orts Ew. Liebdt. schließliche und förderlichste Erklärung / und verbleiben

Brieffen an der Oberden 15. Septembr. 1684.



Von Chur-Sachsen an Chur-Brandenburg.

P. P.

Ew. Liebdt. hätten Wir auf dero sub dato. den 15. ten Sept. jüngsthin an Uns / in der von dero selben Halberstädtischen Regierung so unnöthig movirten Quedlinburgischen Streitsache abgelassenes Freund. Beterlich Schreiben eher hinwieder geantwortet / wenn Wir nicht die bis herige Festivitäten und Freuden / wegen dero Chur-Prinzens Liebdt. glücklich getroffenen Heyrath / worzu Wir Ew. Liebdt. wolmeynend gratuliret / zu interrumpiren angestanden / auch sich Unserer bisherigen Abwesenheit halber im Jagt-Lagern allerley Verhinderniß ereignet / welchen Verzug Ew. Liebdt. verhoffentlich in gutem vermercken werden. Nunmehr können Wir nicht vorbey Ew. Liebdt. noch ferner / gleich wie an einem Theil Unsere beständige Begierde / mit derselben in aufrichtiger Freund- und Nachbarschaft zu continuiren / und nichts an Unser Seite / was demselben entgegen / zu verhängen / treuherzig zu versichern ; Also und am andern Theil von Ew. Liebdt. hocheleuchteten Verstande / berühmten Eysser zur Justiz / und insonderheit von dero Welt-bekandten Friedbegierigen Gemüthe Uns dasjenige zu promittiren / was dieser Sachen selbst-redende Billigkeit erfordern / und von allen widrigen Zumuth- und Weiterungen entfernt seyn möchte. Und gleich wie Ew. Liebdt. sich zur Gnüge erinnern werden / wie dieselbe jederzeit und bey der Wernigerod im Jahr 1670. wegen Damaliger Rheinsteinischen differentien gehaltenen Conferentz / absonderlich rühmlich contestiren lassen / daß sie keines andern Gut verlangeten ; Also zu dero selben Wir des beständigen Freund. Beterlich Vertrauens und Zuversicht bleiben / sie werden dero Halberstädtischen Regierung nicht nachsehen / daß sie solche principia, welche freylich jüngstbesorgter massen das commercium unter den Ständen im Reich zerreißen / alle possessiones und rerum dominia in incerto constituiren / und diejenigen Consequentien / wovon in Unserm vorigen Meldung geschehen / und welche je mehr und mehr im Nachsinnen nicht allein / sondern auch bereits gar in praxi bey ein oder andern Catholischen Stifft sich hervor thun wollen / nach sich ziehen könnten / in öffentliche Præensiones, An- und Zusprüche außbrechen lassen möchten.

Wir übergeben Ew. Liebdt. eigenem Urtheil / wohin es insgemein mit allen Länden und dem ganken Römischen Reich gedeyen wolte / wenn præ-
tensiones

tensiones von An. 1351. wie die Halberstädtische Regierung solchen terminum zu benennen kein Bedencken trägt / solten hervor gesucht werden; In was Zustande die meisten im Römischen Reich gelegene und Ew. Liebds. eigene Lande in selbiger Zeit gewesen / und was vor Mutationes allenthalben vorgegangen / können die Annales und die Archiva weisen / und wollen wir nur dieses zu Ew. Liebds. beliebigen Reminiscenz erinnern / was dieselbe gegen diejenige Præensionen, so in einer gewissen Schrift vor einigen Jahren an Tag kommen / und Theils darunter fast auf eben solchen obgedachten Terminum gerichtet / vor stattliche argumenta in einer vertrauten Conferenz mit Unsers Hochseel. Herrn Batters Gnade anziehen / und die Gefährlichkeit derselben vorstellen lassen; Und wenn man auf die Stifter hierbey in specie reflectirt / zumal bey denselben die præensiones infinitæ, würde der volle Hauffe bald sich hierüber hervor thun / und so wol das alte Vertrauen (krafft welches Unsers Hochseel. Herrn Batters Gnad. auf Ew Liebds. vom 30. sten Julii und 29. Dec. 1670. an sie abgel. Freund. Beterlich Schreiben / alle offenherzige Communicationen in Rheinsteinischen Sachen ohne einige Besorge oder reserve damals zu thun / nicht angestanden) wegen stetiger Besorgniß dergl. Anspruchs und daraus wachsenden Mißtrauens aufhören / als auch die Sachen in so gefährl. Stand / als sie vor dem Passauischen Vertrag / Religions - Frieden und Instrumento Pacis gewesen / wider gesetzt werden müssen; Denn ob zwar Ew Liebds. in dero letzten Schreiben vermeynen / es sey 1. der Status Causæ in unterschiedlichen Puncten von Uns ungleich supponiret / 2. Das Ew. Liebds. auf das Stifft Quedlinburg nicht das geringste begehreten / sondern 3. nur von der Stadt Quedlinburg einige Stücke und pertinentien / so auf Halbestädtischen und Rheinsteinischen Grund und Boden gelegen / und von damaligen Stifft Halberstadt (seil. der Halberstädtische Regierung gesetzten Zeit nach / wie Wir nicht anders verstehen An. 1351.) acquiriret / und von derselben jeko detiniret / auf welche Stücke gedachter Halberstädtischen Regierung Begehren und auf nichts anders würde gerichtet seyn / auch 4. dem Stylo Imperii nicht zuwider / sondern den gemeinen Rechten gemäß / intuitu rei sitæ, procediret worden / und 5. der Passauische Vertrag und Religions - Friede darwider / darwider deswegen / weil selbige von der Religion und der Ecclesiasticorum Gütern und Einkünfften allein disponirte / nicht allegiret / auch 6. auf den Casum, da inter Evangelicos de rebus merè secularibus die Frage entstände / nicht applicirt. Hierüber

über 7. das Instrumentum Pacis unter denen verbis, cum omnibus Juribus Art. XI. als Lex posterior vor Ew. Liebdt. militire / 8. keine præscription, wenn sie noch so lang wehre / statt haben / und endlich 9. die bishero mit Uns/Unserm Hause und dem Stifft Quedlinburg an Seiten und Wegen des Stiffts Halberstadt ergangene Actus und gepflogene Handlungen / in specie dasjenige/was mit dem Besitzer des Hauses Steckelnburg in puncto Juris pascendi nicht längst vorgelauffen / hieher nicht gezogen werden könten ; So finden Wir doch / daß unsere Eingangs erwehnte Besorgniß damit keines Weges gehoben/ und lassen Wir zwar / was das erste betrifft/ dahin gestellet seyn / wie Ew. Liebdt den Statum Causæ, zumal derselbe anders / als per generalia bisher nicht vorgestellet / eigentlich formiren oder verstehen wollen / und würde bey dem andern / daß von dem Stifft Quedlinburg nichts begehret (welches billig / wenn die einzige darzu gehörige Stadt mit den appertinentien nicht das grösste Theil davon constituirte / und die im Halberstädtischen Schreiben gesetzte Specification nicht das Widerspiel bezeugete) vor das Stifft zu acceptiven seyn.

Daß aber 3. das Stifft Halberstadt ex quocunque titulo einen rechtmässigen Zuspruch auch zu denen zur Stadt à part gehörigen Stücken jemals gehabt habe / oder nach eignen formirten casu nun nach drehhundert und drey und dreyssig Jahren machen könne / solches und dergleichen ist als etwas unerhörtes und ungültiges der ganzen Welt bekand / und würde in alle Wege propter exemplum & consequens das bonum publicum aufs äufferste dadurch interessiret werden.

Wir mögen Uns über dem das allegirt wird / als ob die angegebene Stücke auf Halberstädtischen und Rheinsteinschen Grunde und Boden lägen / indem vielmehr dieselben in und de territorio nostro und des Stiffts unstreitig seyn / auch Halberstädtischer Seite je und alle Zeit davor erkennet / und wenn quæren vorhanden gewesen / solche an unsere Vorfahren gebracht / und klage nicht allein zu Quedlinburg / sondern sogar in Unserm Ober-Hof-Gericht zu Leipzig selbst deswegen angestellet worden ; Hierüber auch de situ oder territorio contra Possessorem ein argument zunehmen / in Instrumento Pacis s. quæcunque, expresse verbothen / wie auch / daß das damalige Stifft Halberstadt die præsupponirten Stücke niemals rechtmässig acquiriret noch acquiriren können oder auch wollen / allhier nicht einlassen.

Auß der Historia und Acten ist bekandt / daß die Stadt Quedlinburg so wol vor derselben Zeit / und das Stifft Halberstadt derselben Parthen selbst

selbst gehalten / nach der mit dem Grafen von Rheinstein geendigten Fehde /
 in welcher ja das Stifft Halberstadt causam communem mit der Stadt
 Quedlinburg gemacht / und darinnen der Graf gefangen / durch Kaysersl.
 Urthel zum Tode verdammet / und hernach dennoch von der Stadt dimitti-
 ret worden / legitime Episcopo Halberstadiensi sciente, vidente & concur-
 rente, Theils derselben (denn übrige schon zu selber Zeit zum Stifft Quedo-
 linburg gehörig gewesen) erlanget / als vor und nach selbiger Zeit solche
 in possessione gehabt / und in derselben durch renovirten Vergleich de
 Anno 1382. von neuem bestätigt / bisher derselben geruhig genossen / vom
 Stifft Halberstadt auch vielmehr nach Gelegenheit der Zeit weiter dabey be-
 stärcket als turbiret / sonderlich aber / in dem Widersecklichkeit und Rebellion
 contra die Abbtissin zu Quedlinburg so lange foviret worden / bis An. 1477.
 Unser hochseel. Vorfahren an der Chur und Anherr Unser Linien / Chur-
 fürst Ernst und Herzog Albrecht mit gewaffneter Hand selbige zum Ges-
 horsam gebracht / und durch interposition des damaligen Herzog Will-
 helms von Braunschweig und krafft des von demselben darüber aufge-
 richteten Leidigungs-Brieffes / welcher noch originaliter in unsern Han-
 den / das Haus Sachsen nebst dem Stifft Quedlinburg / mit dem Stifft
 Halberstadt ganz und durchgehends gefühnet und verglichen / auch Un-
 serm Haus gewisse jährliche præstation an Gelde Halberstädtischer Seite /
 so von Uns zu prætendiren / verschrieben / ja etliche Jahr hernach von ge-
 dachten unsern lieben Vorfahren der Bischoff gegen dessen eigne Stadt
 Halberstadt / welche durch deren Beystand belagert und eingenommen /
 selbst manuteniret / der Krieg zwischen selben Bischoff und den Grafen von
 Rheinstein / woher doch diese vermeynte liberalität solte herühren / continui-
 ret / und selber Graf endlich darinn umbs Leben gebracht worden / so doch
 bloß incidenter und ohne die geringste Einlassung / welches wir Uns am
 kräftigsten reserviren / Wir erwehnen / und Ew. Liebde. bey diesem punct
 noch weiter auff eben solche Maaß und Vorbehalt vorstellen wollen / daß
 die von dero Regierung angegebene Stücke zu unserm daselbst habenden
 Territorio gehörig / meistens zugleich unsers Chur-Hauses Leben / womit
 dasselbige auß hiesiger Hof- und Landes-Regierung / als ex Curia ordinaria
 die Grafen von Rheinstein vor und endlichen Jahren / und nach deren An. 1592.
 erfolgten Abgang andere / auch endlich nach beschehenen Kauff-contract,
 den Rath zu Quedlinburg von vielen und langen Jahren / und noch Wir
 selbst nach angetretener Unser Regierung / nach dem Exempel Unser löblichen
 im G. Ott ruhenden Vorfahren / denselben beliehen / andere aber auch durch
 die

die Stiffts-Hauptleuthe zu Quedlinburg / wie auch Wir selbst annoch beleißen lassen / Theils unmittelbare Stiffts-Güter seyn / woraus Ew. Liebdt. dero offtgedachten Regierung erfolgten Irrthumb leicht begreifen / und den unzulässlichen Anspruch weiter verhoffentlich nicht gestatten. Vielweniger / was das 4. te belanget / daß von selbiger dem Stylo Imperii, welcher auß denen Reichs-Constitutionibus, so mit diesem gebrauchten modo schwerlich überein kommen möchte / zu nehmen / und krafft welcher / wenn ein Theil den andern Anspruchs zu erlassen nicht gemeynet / ordinario modo Rechtliche action in competenti foro anzustellen überbleibet / gemäß proce. lirt / darvor achten. Auch s. nicht weiter zweiffeln werden / daß dergleichen præteniones dem Passauischen Vertrag / Religions-Frieden und Instrumento Pacis Westphalicæ allerdings zuwider / wann dieselbe den Grund / und worauf diese hochverpönte Sanctiones pragmaticæ eigentlich gerichtet / wol zu consideriren / und die præterita ins Gedächtniß hinwiederumb zu nehmen / oder auch nur dero eigene jetzige assertion auf dero Regierung postulatam zu appliciren gefällig seyn möchte : Denn daß alle dieser Instrumentorum dispositiones nicht auf das Religions-Wesen allein / sondern auch auf die Temporalität oder auf die Stiffts- und andere der Geistlichen damals vermeynte und an sich gezogene Güther oder Einkünfte gerichtet / solches erkennen Ew. Liebdt. selbst. Indem nun allhier ex personâ Episcopi Halberstadiens. und ex qualitate des damaligen Stiffts / wie Ew. Liebdt. gleich im Eingange dero Schreibens erwehnen / über einigen dessen vermeyntlich gewesenem Güthern / Einkünfften oder Zugehörungen das postulatam formiret wird / so kan nicht fehlen / es müssen auch die dispositiones daher genommen werden.

Gleichwie aber dieselbe hierinnen principaliter bestehen / daß ein jeder bey seinem Haab und Güthern der Stifter oder anderer Widerrede ungeachtet / wie er sie bey Aufrichtung des Religion-Friedens gehabt / ruhig und friedlich zu lassen ; Und man denn an Seiten des Hauses Sachsen ꝛc. Stifft und Stadt Quedlinburg nicht allein zu der Zeit / ja noch wol mehr als zwey Secula vorher in geruhiger unstreitiger possess vel quasi der quæstionirten Stücke sich befunden / sondern darinn auch bereit durch die güldene Bulla Keyser Caroli IV., durch Keyser Friederichs Reformation zu Franckfurt / und durch Keyser Maximiliani publicirten Land-Frieden bestätigt gewesen ; So hat es auch vel ex hoc Capite keinen weitem Zuspruch wider den allgemeinen und Religions-Frieden dißfalls nehmen können / noch zu solcher Zeit / da doch sonst alles rege gewesen / nehmen wollen.

Ja

Da es seynd Ew. Liebdt. ferner die Ursachen des allgemeinen dreysßigjähri-
gen Teutschen Krieges und schädlichen Zwiespalts unter denen Ständen
mehrers und besser / als Wir erzehlen können / bekandt und vornehmlich be-
wust / daß dieses ursprünglich auß der widrigen Interpretation des Reli-
gion-Friedens und sonderlich derer Stiffter und Catholischen Stände hier-
unter vorgenommenen attentaten / worwider so wol im Reichs-Tag de An. 1608.
vornehmlich aber zu Regenspurg An. 1613. weitläufftige Gravamina überge-
ben / und von denen unirten Ständen / welche Ew. Liebdt. Chur-Haus
adhærirer / auch selbiger Reichs-Tag darüber sich zürissen / hefftige Klagen
geführt worden / entsprossen / zumal / da Anno 1629. das bekandte Edictum
heraus kommen / wider welches gesambte Evangelische Stände bey dem Con-
vent zu Leipzig An. 1631. ihre Nothdurfft einmüthig beobachtet / und weil
darinnen der Stiffter und Catholischen Stände præensiones approbiret /
und die widrige Interpretation des Religion-Friedens behauptet werden wol-
len / hernach weiter gesucht / da dann nach so langen und grausamen Blute
Bergießen / endlich durch die Oßnabrückische Tractaten diesem Ubel abge-
holffen / die Gravamina nach der Evangelischen intention erörtert / der Reli-
gions-Friede in seinem wahren Verstande reduciret / und abermalige prag-
matica & universalis Sanctio dahin gemacht worden daß die Stiffter oder an-
dere keinen An- oder Zuspruch weiter gegen die Possessores haben / sondern alles
ad Statum Anni 1624. dißfals restituiret oder gelassen werden solte / also / daß
die Possessores præsentanei in alle Wege / ohne Verletzung des Religion und
Oßnabrückischen Friedens hierunter nunmehr nicht turbiret noch molesti-
ret werden mögen; Worauß denn die gefährliche Consequenz nicht allein
ratione temporis immemorialis, und daß auß solche Weise kein Stand
des Reichs / oder kein Mensch seines dominii mehr versichert bleiben möch-
ten / sondern auch und obervwehnter massen in specie wegen der Stiffter /
die durch so viel teutsches Christen-Bluth gleichsam außgelöscht und durch-
strichene Anmassungen wieder resuscitirt / und nach dem Halberstädtischen
Exempel (weil die noch stehende Cathol. Stiffter kein geringer Recht zu
habē vermeynen / auch die Investitur cum omnibus Juribus Regalibus & apper-
tinentiis nicht weniger / gestalt vom Stifft Würzburg wider Sachse. Eisenach
nur küniglich geschehen / allegiren) ab ovo angefangen werden dürfften / anug-
sam am Tage lieget. Welches am allerwenigsten dadurch / daß E. Liebdt.
bey dem 6ten Punct davor halten / daß dieser Casus inter Evangelicos de re
merè seculari sich ereignete / abgelehnet / weil eines Theils auch diese asser-
tion mit dem Instrumento Pacis nicht bestehen könnte / anders Theils aber
nicht

nicht der Status præsens des Herzogthums Halberstadt / wiewol die Secularisirung die Substantialia universalis Pacis ac perpetuæ legis nicht verändert / oder dessen Besitzer / sondern dessen vormalige Geistliche und Stifftische qualität / worauff man sich auch expressè zu fundiren vermeynet / kan respiciret / auch nicht die prætenſion de re merè seculari, sondern tali ist / welche alsobald / wenn auch das Stifft Halberstadt jemals / wie doch nicht eingeräumet wird / darauff zu sprechen gehabt / mit der condition und qualität / daß dergleichen nach dem bekandten axiome des Religion-Friedens / welcher dieses mit sich gebracht / ut quisque haberet, quæ habebat, nicht mehr wieder dahin kommen können / durch den Religion-Frieden afficirt gewesen / obgleich kein ander Recht vor Uns / das Stifft und Stadt Quedlinburg / wie doch auff vielerley Weise notorisch / vorhanden wäre: Welches alles bey weitem mehr / wie oben schon berühret / quoad 7. durch das Instrum. Pacis Osnabrug. bestätigt / und das Stifft durch Dasselbe zu dergleichen action gänzlich und ewig vielmehr unfähig gemacht / als daß demselben zu gute hierunter das geringste darinnen bengelegt worden seyn solte; Denn es ist ja unverneinlich / daß das Römische Reich Ew. Liebd. und dero Chur-Hauß zum besten und amore Pacis zwar das Stifft Halberstadt / mit keinem andern Recht aber disſals abgetreten und ceditet / als wenn es ein Catholischer Stand oder Bischoff behalten / und das Stifft vorher zu exerciren befugt / und tempore Cessionis ac Traditionis (von welcher Zeit her / als à Pace composita die jetzigen Halberstädtischen Jura und keiner andern ihr principium haben können) in dergestaltiger possession gewesen / welche der disposition des §. Quæcunque Monasteria &c, in puncto restitutionis ad terminum Anni 1624. nicht entgegen gestanden / gestalt denn keine actiones oder prætenſiones quoad similia bona ut & eorum redditus, juraque alia quocunque nomine ea appellata &c. secundum H. §. das Reich Ew. Liebd. nicht abgetreten / oder weil es das Stifft ex fundamento generali nicht fähig / und der allgemeinen Ruhe es zuwider gewesen nicht cediren können oder wollen / wie die dispositio hierunter klar vorhanden und die acta und actitata bewähren. Daher / und weil hierüber Ew. Liebd. Vorfahren am Stifft ein solch Jus niemals gehabt / noch etwas dergleichen / wie jezo geschiehet / weder vor den Religions-Frieden / weder nach demselben / oder nur durch occasion des Edicts von An. 1629. prætendirt, am wenigsten in possessione sich befunden / ja wenn sie auch gleich nach Anno 1624. (wie notoriè nicht geschehen / sondern Wir / das Stifft und Stadt Quedlinburg in quieta possessione, ungeachtet weyland

Erg.

Erz. Herzog Leopold Wilhelms Liebdt. als letzter Bischoff zu Halberstadt
 in der Nachbarschaft und bey wählenden Krieg überflüssig und leichte
 Gelegenheit und Mittel gehabt / darinnen beständig verblieben) eine
 turbation oder destituion vorgenommen / von Ew. Liebdt. / welche das
 Stifft in eodem statu empfangen / die restitution nach dem Instr. Pacis, und
 dem darinnen enthaltenen Regulativo possessionis de An. 1624. hätte gesche-
 hen müssen ; So kan denen so genandten Appertinentien (derer auch nicht
 einsten bey dem Stifft Halberstadt in Art. XI. Erwähnung geschehen /) keine
 statt gegeben / oder dadurch contra Pacem & Regulam universalem ein neu
 Recht acquiriret werden ; Denn hoc unico soloque hujus Transactionis,
 restitutionis, observantiaque futurae fundamento, wie das Instr. Pacis selbst
 redet / und die possessionem d. An. 1624. also nennet / sublato, würde mit
 dem darauff gebaueten Instrumento der ganze Status Pacis wieder hernieder
 fallen / und ad antiquos terminos alles gerathen / welches denn durch eine sol-
 che occasion so viel betrübter allen Evangelischen fallen müste / da ganz kei-
 ne causa, unde incipere negotium potuisset, vorhanden. Denn obgleich
 Ew. Liebdt. einer unrechtmässigen Entziehung / wiewol nur transitorie erwähnen /
 so mögen Wir doch nicht begreifen / wie / wo / wenn oder worinnen derglei-
 chen könnte geschehen seyn ; Und posito, es hätte das Stifft bey tumultui-
 renden Zeiten und vor dem Land-Frieden hier oder dar sich eingemischt /
 auch wol sich selbst in Unruhe gesetzt / oder bey einem andern etwas sonst
 an sich ziehen wollen / wie doch gegen die Stadt Quedlinburg / welche sie
 obangeführter massen vielmehr jederzeit contra solch Stifft und die Grafen
 von Rheinstein gestärcket / nicht geschehen / und übriges in keines Menschen
 Bedencken beruhet / der Grafen von Rheinstein ihr unruhiges Wesen aber /
 und wie sie bald sich an diesen bald an jenen gewendet / und wieder verlassen /
 auß den alten Urkunden notorisch ; So wäre es doch auch bey dergleichen
 nimmer in rechtmässige possess kommen / oder der sich etwa unterstandenen
 Anmassungen bey anderer Gerechtsamen / entweder durch rechtmässige re-
 cuperirung / oder durch restitution und Vergleich vor einigen hundert Jahr-
 ren wieder entsetzet worden. Und wäre und bliebe doch nochmals dieses
 unwidersprechlich / daß wenn es der in der Halberstädtischen Regierung
 specificirten Stücke Nur tempore Pacis Religiosae nicht in possessione vel
 quasi, da es doch sonst niemals geschehen / gewesen / es durch solche heil-
 same Sanction darzu gelangen / semel pro semper abgehalten und remo-
 viret worden / und wenn es auch anderer Stiffter Exempel nach / dem ent-
 gegen handeln wollen / so wäre es finaliter & in perpetuum durch das Instr.
 Pacis

Pacis offtt wiederholter maffen / abgewiesen worden ; Es ist aber / wie kurz
 vorher angemerckt / wol zu notiren / daß / als nach dem Religions - Frie-
 den andere Stifter sich gereget / und biß an das Edict de An. 1629 stets in
 contradictione & sollicitatione an Känserlichen Hof- und Cammer - Gericht
 gestanden / oder eigenmächtig durch Vorschub je zuweilen verfahren / das
 Stifft Halberstadt weder bey dem Religions - Frieden noch hernach der qua-
 sitionirten Stücke wegen einiges jota, wie es denn auch ohne Grund und
 effect gewesen / vorbringen oder von sich spühren lassen : Wissen also nicht /
 wenn auch Anno 1351. von den Grafen von Rheinsteina eine solche imaginaria
 cessio, & quidem de re jam tunc aliena subdolè & in fraudem ante actorum
 vorgangen / wie davon ad nostra tempora / da so vielfältige mutationes in-
 zwischen / ja totales revolutiones hin und her entstanden / man nunmehr
 wieder etwas auff das tapis mit Bestande bringen / oder dasselbige Ew.
 Liebd. / welche das Moment und Wichtigkeit des Wercks wol penetriren,
 approbation meritiren könne. Zumal / warumb s. keine præscription in-
 ter Imperii Status aut Cives uno ac communi Legum nexu comprehensos
 quacunque in re auch nicht gelten / und noch vielmehr in dergleichen durch die
 güldene Bulle, durch allgemeinen Land-Frieden und andere Reichs-Consti-
 tutiones, mit einem Wort durch Religion- und Profan-Frieden / auch
 Geist- und Weltliche Geseze bestätigten Casu, da doch Gentium jura lang-
 wieriger possessione gnugsamen Titulum acquisitionis beylegen / nicht statt fin-
 den solte ; Mögen Wir auß letztem vom 15. Sept. abgelassenen Schreiben
 nicht wol begreifen / indem Ew. Liebd in ders vorigen geliebten vom 6. Au-
 gusti derselben selbst Meidung thun / und auß keinen Rechts-Gründen sol-
 che abzulehnen. Noch vielweniger können Wir fassen / warumb 9. die
 Actus und Handlungen / so mit Uns und Unserm Hause / in gleichen dem
 Stifft und Stadt Quedlinburg / von Zeiten zu Zeiten mit dem Stifft
 Halberstadt vorgangen / und in welchem dasselbige die jeko zum Theil ver-
 meynlich in zweiffel gezogenen Dertter und Stücke / wie auch Ew. Liebd. selbst /
 jünst angeführter maffen / noch An. 1670. gegen Unsers Hochseel. Herrn
 Vaters Gnad. und die damalige Abbtissin von Quedlinburg zu wieder-
 holten malen quoad dominum ohnstreitig zugestanden und præsupponiret /
 und nurein oder ander servitut, wie occasione des Besizers des Hauses Steck-
 lenberg wollen geschehen / pretendiret / und deswegen vor Unserm Gerich-
 ten Klage angestellet worden / nicht gnugsam hieher zu appliciren / und auch
 dadurch des Stiffts gegenwärtige unbefugte prætenzion vel ex propria
 tot vicibus iterata confessione, & agnitione, worbey es in non competenti
 keiner

Keiner renunciation bedürfft / noch selbige jemals practicabel gewesen wäre / nicht zu destruiren seyn solte. Wir wollen bey diesen Umständen allen der gänzlichen Hoffnung leben / Ew. Liebdt. als welche Wir auch darumb ganz angelegentlich ersuchen / werden die Momenta dieses Wercks reiflich erwegen / und bey so beschaffenen Dingen Freund- & Vetterlich acquiesciren / auch dero Halberstädtischen Regierung / von fernern postulatis abzustehen / anbefehlen / und dahero absonderliche Conferenz (wie Wir jedoch mit jüngst bereits gethanen Vorbehalt und auff die abgezeihlte masse solche allenfalls zu Ew. Liebdt. fernern Überleg- und Erklärung stellen) weiter nicht nöthig achten / daneben aber versichert seyn / daß / wann Wir in andere Wege Ew. Liebdt. oder dero Chur-Hause zum besten etwas beizutragen vermögen / Wir hierzu jederzeit bereit und geneigt Uns werden erfinden lassen / Massen Wir verbleiben 2c. 2c

Datum Dresden den 16. Decembris An. 1684.

Von
Churfürstlicher Halberstädtischer Regierung
 An.

Den Quedlinburgischen Stadt-Rath.

D Enenselben wird annoch in gutem Andencken schweben / das Namens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Unsers gnädigsten Herrn sub dato den 11. ten Julii An. 1684. Wir an dieselbe gesonnen / die vormalige Nembter Lauenburg / Sewecken-Berg und Gerstorff nebst dero Feld-Marcken / Wiesen und Holzungen in specie den also genandten Ramberg / wie dieselbe bey Zeiten des Bischoffs Alberti II. im Jahr Christi 1351. von denen damaligen Grafen von Rheinstejn eigenthümlich übergeben / und dem Stifft / jeko Fürstenthumb Halberstadt auff ewig incorporiret worden / una cum fructibus perceptis & percipiendis hinwiederum zu restituiren und abzutreten. Als nun solches biß dato nicht geschehen / und höchst-gemeldte Se. Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr diese zur satisfaction für dero Vor-Pommerische Lande mit abgetretenen pertinentien und Stücke nach klaren Inhalt und disposition des Münster- und Oßna-brückischen Frieden-Schlusses nicht zurücke lassen werden / sondern dieselbe rechtlich zu vindiciren nochmals Uns gnädigst anbefohlen / zumalen die vor-gebrachte unbegründete exceptiones durch vorberührtes Instrumentum Pa-

cis außdrücklich auffgehoben und hingegen dessen Inhalt zu gebührender schleunigen execution sub poena fractæ pacis zu bringen verordnet worden: So haben auff specialen Befehl mehr höchst-gedachter Sr. Churfürstl. Durchl. denenselben hierdurch nochmals ernstlich andeuten sollen / oberwehnte Stücke und appertinentien unâ cum fructibus perceptis & percipiendis innerhalb Monats Frist zu ihrem eigenen Vortheil ohne fernere unnöthige Weitläufftigkeit zu restituiren / damit in dessen Verbleibung wider sie zu denen in mehr angezogenen Instrumento Pacis und andern des Heil. Römischen Reichs Constitutionen und Satzungen verordneten Hülfss-Mitteln zu greiffen man nicht veranlasset werden möge. Wir versehen Uns dessen ohnfehlbahr / und verbleiben ihnen zu freundlicher Willfahung geblissen.

Halberstadt den 11. ten Martii 1687.

Von Chur-Sachsen an Chur-Brandenburg.

Erw. Liebdt. Können Wir hierdurch Freund-Betterlich zu hinterbringen nicht unterlassen / was massen Wir von Quedlinburg auß den zuverlässigen Bericht erhalten / daß untern Namen Erw. Liebdt. Halberstädtischen Regierung dem Rathe zu Quedlinburg am 11. ten dieses in Schrifften angedeutet werden wollen / die Dörter Lauenburg / Seweckenberg und Gerstorff nebst deren Feld-Marcken / Wiesen und Holzungen / in specie den also genandten Ramberg innerhalb Monats Frist unter angehenckten harten Bedrohungen zu restituiren. Nun werden Erw. Liebdt. verhoffentlich in annoch unentsfallenen Andencken tragen / was Wir vornehmlich unterm 16. Decembr. des 1684sten Jahres / da von dieser ungegründeten und von mehr als 300. Jahren herfür gesuchten prætenzion etwas vorkommen / an dieselbe außführlich und mit gnugsamen Grunde dagegen abgelassen und fürgestellt / hätten Uns auch nimmermehr versehen / daß / nach dem darauff so geraume Zeit acquiesciret / eine solche unzulässige Sache von Halberstadt / und zwar unter harter commination resuscitirt, und der Rath zu Quedlinburg ungewöhnlicher und ganz unförmlicher Weise immediate befehliget / und gleichsam mit der execution bedrohet werden sollen. Es kan Erw. Liebdt. nicht verborgen seyn / wie hoch Wir der Enden ratione der Territorial-Gerechtigkeit / Hoch- und Nieder-Gerichten / und anderer hohen Befugnisse interessiret, indem die Unterthanen Uns zugleich gehuldiget / und Unserm Churfürstlichen Hause auch von unhinderdencklichen Jahren von Römischen Kaysern die Erbliche-Schutz-Gerechtigkeit über das ganze Stifft aufgetragen / und Wir dasselbe hergebracht / dahero leicht zu erach-

ten

ten / daß Wir hierbey stillschweigend zuzusehen nicht vermögen. Und werden Ew. Liebdt. nach dero beywohnenden hohen Vernunft leicht begreifen / wann im Heil. Reiche auff obgedachte Weise præensiones gemacht und dergestalte harte comminationes, zumal bey gegenwärtiger Beschaffenheit / und ohne diß bey dem gemeinen Wesen leider! beandten allzugefährlichen Zustande und fürscheinender Besorgniß solten gebraucht werden / was darauß anders als Zerrüttung/höchst-schädliches Unvernehmen und gefährliche Weiterung zu besorgen / und das / was von Constitutione fractæ pacis von der Halberstädtischen Regierung unförmlich angezogen / wider dieselbe / wenn man zumal Thätigkeit vorzunehmen sich unterstehen solte / statt haben würde; Und ersuchen Wir dannhero Ew. Liebdt. Freund-Betterlich Sie wolten denen Ihrigen alles Ernstes aufflegen / dergleichen fernern Unternehmens gänzlich sich zu enthalten / vielmehr Uns und die Unsrigen mit allen solchen Anmuthen hinführo gänzlich zu verschonen. Und Wir verbleiben zc.

Moritzburg den 22. Martii 1687.

Von Chur-Sachsen

an die

Frau Abbatissin zu Quedlinburg.

P. P.

Wir haben auß dem bey Ew. Liebdt. Schreiben vom 14. dieses befindlich gewesenem Inserat ersehen / noch außführlicher aber ist Uns vom Rath zu Quedlinburg in Untertänigkeit berichtet worden / was massen die unter des Churfürsten zu Brandenburg Liebdt. Namen von der Regierung zu Halberstadt im Monath Julio des 1684sten Jahrs erregte præension auff die Dertter Lauenburg / Seweckenberg und Gerstorff / nebst denen Feld-Marcken / Wiesen und Holzungen / insonderheit den also genandten Kamberge wiederumb resuscitiret / und mit allem Ernst und harten Bedrohungen / im Fall die Abtretung nichtinnerhalb Monaths-Grift vom 11ten hujus anersolgte / getrieben werde.

Nun haben Wir zwar nicht ermangelt / also fort deswegen anderweit an Chur-Brandenburg zu schreiben / gestalt auch schon hiebevör unterm 16. Decembr. gedachtes 1684sten Jahrs geschehen / Wir werden auch krafft des Uns obliegenden Schutzes nicht unterlassen / die angesprochene Dertter
sambt

sambt dem übrigen Stifft und Stadt durch Unsere miliz ferner zu bedecken / und auff den Fall einer etwa folgenden Thätligkeit und gewaltsamen occupation zu möglichster Resistenz und defension alle dienliche Anstalt machen / wie nicht weniger mit andern hohen Häusern / als vormalen auch bereits geschehen / darob weitere vertrauliche correspondenz pflegen ; Wir müssen Uns aber fast wundern / daß Ew. Liebdt. diese Sache gleichsam nur also beyläuffig durch ein Post-Script tractiren und bey deren blosser recommendation an uns beruhen / auffer dem aber / wie es das Ansehen giebt / an Ihrem Orte weiter nichts / wodurch sich dieser beschwehrlichen und weit außsehenden prætension zu entschütten dabey zuthun gedencken.

Weil Wir denn der Meynung sind / es müssen danebst und für allen Dingen auch die ordentlichen Rechts-Mittel nicht auß den Augen gesetzt werden / worinnen Ew. Liebdt. fürnehmlich cooperiren müssen ; So haben Wir dero selben solches hiemit Freund- & Beterlich zu erkennen geben / und wolmeynend einrathen wollen / die Sache durch dero Råthe etwas genauer ansehen zulassen / und zu bedencken / ob nicht die Römische Kaysersliche Majestät bey denen gleichwol mit unterlauffenden harten und gefährlichen Bedrohungen / wordurch gar leichtlich der gemeine Land-Friede turbiret / und nicht geringe motus erregt werden dürfften / un- verzüglich und zum allerfördersamsten / weil die zur Wieder-Abtretung anmaßlich præfigirte Monaths- & Frist bald verlauffen kan / und auß der immittelst verlautenden Zusammenziehung einiger umbliegenden Chur- & Brandenburgischen Compagnien nicht geringes Nachdencken zu schöpfen / mit einer allerunterthänigsten Supplic pro Mandato sine clausula de non turbando & offendendo &c. anzugehen. Allermassen Wir Uns nun zu Ew. Liebdt. versehen / daß Sie diese Unsere Veranlassung nicht unerheblich finden / noch hierinnen einige weitere Zeit versäumen werden ; Also könte Uns der Aufssatz ungesäumt zugesendet werden / damit Wir / wie es in dergleichen Fällen sonst auch / und insonderheit noch lesthin in der Suederodischen Sache gehalten worden / nicht allein das Werck an Kaysersl. Hofe bestens recommendiren lassen / sondern auch zugleich pro interesse nostro mit interveniren. Wolten es Ew. Liebdt. nicht bergen / und verbleiben zc. zc.

Datum Dresden am 25ten Martii 1687.

Kay.

**Kaiserlich Mandatum Manutentionis & de non
turbando nec offendendo sine clausula in Sachen des
Kaiserl. Stiffts Quedlinburg contra
Halberstadt.**

WIR Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser/
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn /
Böhmeim / Dalmatien / Croatien und Slavonien König / Erz-
Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steier / Kärnten / Crain
und Wirtemberg / Graf zu Tyrol etc entbiethen den Edlen / Ehrfahnen
Gelehrten / Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. verordneten Canz-
lar / Vice Directorn und Räten der Fürstl. Regierung zu Halberstadt
Unsere Kaiserl. Gnad. / Edle Ehrfahne / Gelehrte liebe Getreue; Was
hat die Ehrwürdige und Hochgebohrne Anna Dorothea Abtissin des Kai-
serl. freyen Weltl. Stiffts Quedlinburg / gebohrne Herzogin zu Sachsen /
Unsere liebe Muhm / Fürstin und andächtige demüthigst klagend zu ver-
nehmen gegeben / was gestalten im Monath Julio des verfloffenen 1684sten
Jahrs berührtes von Uns Ihrer Liebdt. allergnädigst zu Lehn ertheiltes Stifft
Quedlinburg in seiner von etlich hundert und undencklichen Jahren her no-
torie ruhig continuirten Besiz einiger auff Stifftisch Quedlinburg. Terri-
torio unstreitig gelegenen Pertinentz / Stücken / nemlich der so genandten
Lauenburg / Seweckenberg und Gerstorff / auch insonderheit des Kambers-
ges / und was dem anhängig seye / von Euch obgedachten Canklar Vice-
Directorn und Räten wollen turbiret und angefochten werden. Ob nun
wol der nechst verstorbene Churfürst zu Brandenburg wollöblich. Gedäch-
niß / und ihr mehr gedachter Canklar / Vice-Director und Räte auff besche-
hene remonstration, einige Zeit in Ruhe gestanden; So hättet dennoch ihr
vermittelst eines gar bedrohlichen Schreiben sub dato Halberstadt den 11ten
Martii nechst abgewichenen 1684sten Jahrs an Bürgermeister und Rath
Ihrer klagend. Liebdt. beeder Städten Quedlinburg übereinst begehret / die
bemeldte Plätze und Dörter mit Zugehör an ermeldten Churfürsten / als Für-
sten von Halberstadt abzutreten / nach mehrerm Inhalt des in copiahierbey sub
signo O Kommanden Schreibens / und wolle glaublich verlauten / als ob man
durch militar. Hülffe Sie klagende Liebdt. Ihrer habenden possession de facto
zu entsetzen trachte; Und aber keine privat Persohn / viel weniger ein Reichs-
Stand seiner habenden possession, etiamsi sit momentanea, de facto & abs-
que

que sufficienti causæ cognitione, vielweniger derjenige / welcher ultra aliquot secula quietam possessionem continuiet hätte / derselben zu entsetzen / und dergleichen Thätigkeiten / welche wider das Ihrer Liebdt. allergnädigst auffgetragene Reichs-Lehen am Stifft und Städten Quedlinburg nach eigenen Gutachten / und durch weit gesuchte Erfindung / sambt unfugsamen comminationen / auff Art einer verbotenen Selbst-Richterlichen Gewalt / wollen tentiret werden / allen Rechten / der gemeinen Ruhe des Heil. Röm. Reichs / auch dem Frieden / Schluß §. 16. verk. Et nulli omnino Statuum Imperii liceat &c. allerdings zu wider laufften / dazumal Ihr offtbesagte Cankler / Vice-Director und Rätthe in Euern eingeschickten Schreiben selbst gestehen müßet / daß das Stifft Quedlinburg die vorjeho präcendirte Güter und Orter von An. 1351. biß auff gegenwärtiges moment in geruhigen Besitz jederzeit gehabt und noch hätte / auch so wenig der Zeit als seithero An. 1624. und den in An. 1648. getroffenen allgemeinen Friedensschlusse die geringste präcension von jemanden darwider gemachet / oder ichtwas dergleichen herfür gesucht und angemuthet worden / so doch unter außdrücklicher Bedingung sich ratione des in notoriätate ohnstreitig beruhenden Hauptwercks mit niemand einzulassen / hierbey erwehnet werde / mit demüthigster Bitte / Wir derowegen Sie Klagende Liebdt. und dero Stifft und Stadt wider die angedrohet turbationen und Gefahr / bey habender possession vorbemerckter Orter zu schützen / und ob moræ periculum schleunigste manutention / wider Euch Befl. aber Unser Kaysrl. Mandatum de non turbando & offendendo zu ertheilē gnädigst geruheten / massen dan auch erlangt / daß nach reiffer der Sachen Erwegung Unser Kaysrl. Mandatum manutentionis wie auch zugleich das gebethene Mandatum de non turbando nec offendendo sine clausula heut dato zu Recht erkandt worden. Als gebiethen Wir Euch von Röm. Kaysl. Macht / bey pœn zehen Marck löthigen Goldes / halb in Unsere Kaysrl. Cammer / und den andern halben Theil Klagend. Ihrer Liebdt. unnachlässlich zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / daß ihr alsobald nach infinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kaysrl. Geboths / Klagende Ihre Liebdt. in der hergebrachten possession erwehnter Stücken / Lauenburg / Seweckenberg und Berstorff nebst der Geld-Marck / Wiesen und Holzungen / nicht weniger des Rambergs und was dem anhängig / ruhig seyn und verbleiben laffet / Sie und die Ihrige darinnen auf keine Weiß oder Wege / wie solches immer geschehen könnte / turbiret oder kräncket / noch mit einigen Gewaltthaten und eigenmächtigen Thätigkeiten beleidiget und beschwehret / solches auch andern zu thun nicht hoffet oder verhänget / dem allen also und zu wider

wider nicht thut / als lieb Euch ist obbestimbte pœn und Unser Kaysersl. Ungnade zu vermeiden / das meynen Wir ernstlich. Ebenmässig und bey obbesagter pœn der zehen Marck löthigen Goldes / die ein jeder / so er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unsere Kaysersl. Cammer / und den andern halben Theil Klagender Ihrer Liebdt. unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn soll / gebiethen Wir auch sonst männiglich / Klagende ihre Liebdt. bey ruhig hergebrachter possession und continuirten Besiz ob specificirter Stücke / nemlich der so genandten Lauenburg / Seweckenberg und Gerstorff nebst der Geld-Marck / Wiesen und Holzungen / wie auch des Kamberges / und was dem anhängig / in alle Weis und Wege nicht zu turbiren / zu fräncken und zu betrüben. Massen Wir dann dieselbe und dero Stifft und Stadt bey habender possession erwehnter Stücke wider alle turbation und Gefahr geschüzet / kräftiglich gehandhabet und durchauß manuteniret wissen wollen / dergestalt / daß keiner / wes Standes er auch immer seye / und insonderheit Ihr Beklagte Cankler / Vice-Director und Rätthe gegen diß Unser Kaysersl. Manutenenz-Geboth / wider dieselbe ichtwas viâ facti zu attentiren / oder dieselbe unter was Vorwand es auch immer geschehen möchte / zu beschwehren sich unternehmen sollen / als lieb einem jeden ist obbestimbte pœn und Unsere Kaysersl. Ungnade zu vermeyden. Daran beschicht Unser ernstl. Will und Meynung.

Geben in Unser Stadt Wien den 21. Julii An. 1688. Unserer Reiche des Römif. im 31. des Hungarischen im. 34. / und des Böheimb. im 32sten.

Leopold.

L. S.

vdt. Leopold Wilhelm
Er. zu Königs = Egg.

Ad Mandat. Sac. Cæs. Majest. prop.
Frank Martin v. Menscheng.

Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly a list or account.

Handwritten title or section header, possibly starting with 'D. S.'

Additional faint handwritten text, possibly a signature or date.



14 3007

ULB Halle

3

004 654 471



Sb

Vb77

mc





PRO
ACTOR
CO

Saxo-Brand

Puncto Voigt

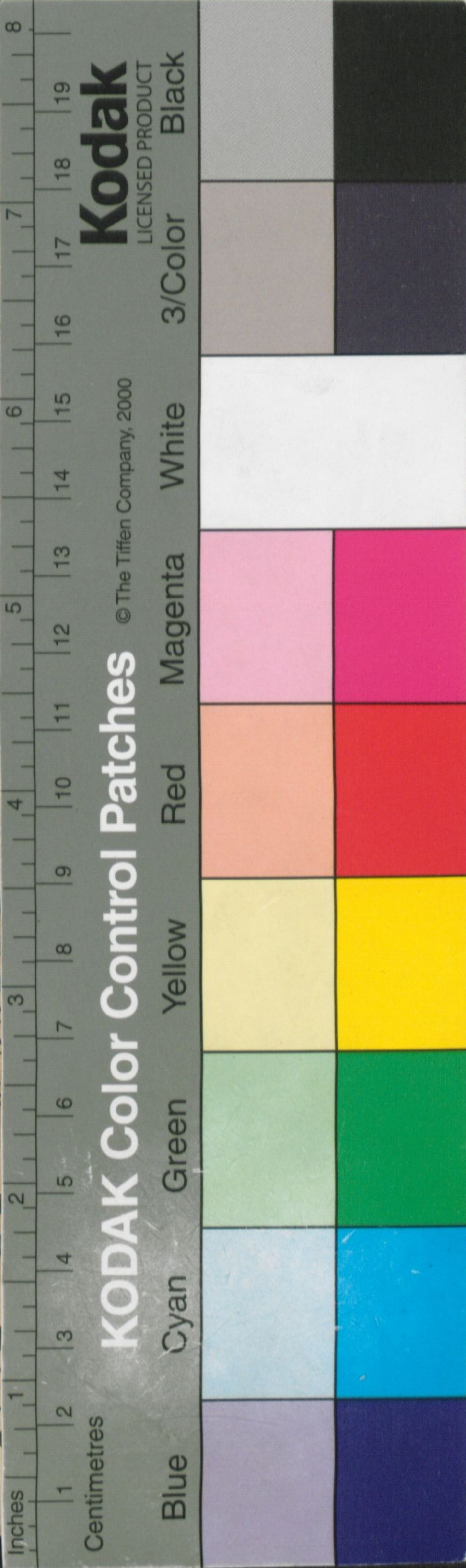
S
M

Welche zwisch
und Chur-Brand
frenen Reichs = Stiffts
und anderer Pertinenz - Stücke
Worauf erscheinlich / daß ob
Appertinentiis dem Hause
streitig zukomme / u
kauf

Kaiserliches Mandat
Sachen der Fran

Die Chur-Brand
Fürstent

Gedru



1.085
I-
fert
serl.
bigten
orden.
cum
in

